



Einwohnergemeinde Liesberg

Feuerwehrreglement

gültig ab 01.01.2020

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Liesberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr (§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten.

§ 4 Feuerwehrkommission

¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission. Diese umfasst:

- a. das zuständige Gemeinderatsmitglied,
- b. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin,
- c. den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin,
- d. den Fourier als Aktuar
- e. alle Offiziere
- f. einen Mannschaftsvertreter im Rang eines Feuerwehrmannes

² Die Feuerwehrkommission wird vom Kommandanten präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

³ Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. Dieser erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.

B. Feuerwehrdienst

§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 19 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 50 Jahre alt geworden ist.

³ Ab dem 18. Geburtstag und über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus kann Feuerwehrdienst geleistet werden.

⁴ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellte zum aktiven Feuerwehrdienst aufbieten

§ 6 Rekrutierung

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Die Feuerwehrkommission kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten. Dem Gemeinderat ist ein entsprechender Antrag zu stellen und dieser entscheidet diesbezüglich abschliessend.

§ 7 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Gemeinderat verfügt auf Antrag der Feuerwehrkommission das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Er entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen,
- d. Feuerwehrdienstleistung ab dem feuerwehrdienstpflichtigen Alter

§ 8 Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr vor. Über deren Beförderungen in Mannschafts-, Unteroffiziers- und Offiziersgrade entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.

² Der Gemeinderat ernennt den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

§ 9 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeböten ist Folge zu leisten. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Busse bestraft

³ Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Alarm oder im Ernstfall werden mit Busse bestraft.

⁴ Wer mehr als zwei Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser der Busse die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann zu den Ersatzpflichtigen versetzt werden.

⁵ Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch bis zum Übungsbeginn schriftlich und begründet beim Kommandanten oder Fourier einzureichen.

⁶ Entschuldigt werden können:

- a. Krankheit, Unfall,
- b. Schwangerschaft,
- c. Militärdienst (Aufgebot),
- d. Hochzeit in der Familie,
- e. Todesfall in der Familie,
- f. beruflich bedingte Abwesenheit (Bestätigung Arbeitgeber),
- g. mehrtägige Ortsabwesenheit (wie Ferien, Kurse, Weiterbildungen, usw.)

⁷ Über weitere Entschuldigungen entscheidet die Feuerwehrkommission im Einzelfall

§ 10 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)

¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser richtet sich nach dem Behördenreglement der Einwohnergemeinde Liesberg.

² Sie richtet zusätzlich zum Sold jährlich pauschale Funktionsvergütungen aus. Diese richtet sich nach dem Behördenreglement der Einwohnergemeinde Liesberg.

§ 11 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen Feuerwehrdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe beträgt 8% von der Gemeindesteuer (mind. Fr. 50.00 und max. Fr. 500.00).

³ Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Partner der Ersatzpflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen. Befreit wird, wer unaufgefordert und schriftlich bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch stellt und die dafür erforderlichen Belege beibringt. Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

² Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind befreit von der Ersatzabgabe.

³ Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁴ Während der Dauer ihrer aktiven Behördentätigkeit als Gemeinderatsmitglied, sind diese von der Ersatzabgabepflicht befreit.

⁵ Ein Gesuch um Befreiung von der Ersatzabgabe ist durch die Betroffenen schriftlich auf der Gemeindeverwaltung einzureichen und die erforderlichen Nachweise sind beizulegen. Die Feuerwehrkommission prüft den Anspruch auf Befreiung und gibt dem Gemeinderat eine Empfehlung ab. Werden die Voraussetzungen erfüllt, so wird der Empfehlung der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat stattgegeben. Die

Befreiung kann bei Antrag im laufenden Jahr rückwirkend für das ganze Kalenderjahr beantragt werden.

C. Einsatzkosten und Entgelte

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

² Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen innerhalb von 12 Monaten mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den vom Gemeinderat erlassenen Verrechnungssätzen für Dienstleistungen der Feuerwehr Liesberg.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Die Anfechtung von Bussenverfügungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 16 Busse

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements können mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden. In Verbindung mit dieser Busse können gegenüber Angehörigen der Feuerwehr weitere Strafen ausgesprochen werden:

- a. Verweis,
- b. Degradierung,
- c. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

² Die unter Absatz 1 genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 25.03.1997 wird aufgehoben.

§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt per 01.01.2020 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 76/2019 vom 08.04.2019 genehmigt.

Liesberg, 9. April 2019

Gemeinderat Liesberg

Der Präsident Die Verwalterin a.i.

Markus Wackernagel Beatrice Lucas

Von der Gemeindeversammlung am 11.06.2019 beschlossen.

Liesberg, 12. Juni 2019

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Verwalterin a.i.

Markus Wackernagel Beatrice Lucas

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 23. Juli 2019 genehmigt.